LZ-Rheinland

Artikel vom 25.04.2023 · Ausgedruckt am 11.11.2026, 18:35 Uhr

Online: https://lz-rheinland-staging.p-k3txh2.project.space/nachricht/pv-flaechen-nutzung-macht-den-steuerlichen-unterschied

PV-Flächen: Nutzung macht den steuerlichen Unterschied



Foto: imago/Jochen Tack

Flächen, auf denen DIN-normierte Agri-Photovoltaik-(PV)-Anlagen stehen, gehören zum erbschaft- und schenkungsteuerlich begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, da auf ihnen weiterhin Landwirtschaft betrieben wird. Das hat das brandenburgische Finanzministerium in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage des SPD-Landtagsabgeordneten Johannes Funke klargestellt. Dagegen führt die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen „regelmäßig“ dazu, dass diese Flächen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet werden, sondern dem Grundvermögen. Funke wertete diese Klarstellung als wichtig, da die Besteuerung des Grundvermögens deutlich höher sei als beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen.

DIN-normierte Agri-PV-Anlagen der Kategorie I oder II sind dem Finanzressort zufolge für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen. Es verwies hierzu auf gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zurechnung und Bewertung von Agri-PV-Anlagen vom 15. Juli 2022. Darüber hinaus stellte das Finanzministerium fest, dass Flächen, auf denen PV-Anlagen stehen, für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer als unbebaute

Grundstücke zu bewerten seien. Bei der Bestimmung des Werts eines unbebauten Grundstücks sei vom Bodenrichtwert auszugehen.